

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-259 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7001/1-Pr 1/83

34 /AB

1983 -08- 05

An den

zu 51 /J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 51/J-NR/1983

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Manndorff und Genossen, betreffend Weisungen des Justizministers Dr. Harald Ofner in eigener Sache, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Ich habe nicht die Absicht, in der Strafsache gegen Dipl.Ing. Dr. Ernst Rauchwarter und andere der Generalprokuratur die Weisung zu erteilen, im Zusammenhang mit der über mich als Zeugen in diesem Verfahren verhängten Beugestrafe eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat bereits vor meinem Amtsantritt, nämlich am 20.4.1983, dem Bundesministerium für Justiz anlässlich der Vorlage einer Ausfertigung der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 14.4.1983,

- 2 -

mit der meine Beschwerde gegen den Beschuß des Landesgerichtes Eisenstadt vom 28.3.1983 zurückgewiesen worden war, berichtet, daß zunächst abzuwarten sei, ob der Zeuge Dr. Ofner die zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien selbst zum Anlaß zur Anregung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nehmen werde, und daß die Oberstaatsanwaltschaft Wien verneinendenfalls von sich aus prüfen werde, ob durch die Verhängung einer Beugestrafe ohne Zustimmung des Nationalrates das Gesetz verletzt worden sei und demnach ein Anlaß bestehe, von Amts wegen eine Nichtigkeitsbeschwerde gemäß § 33 StPO anzuregen. Das Bundesministerium für Justiz hat dieses von der Oberstaatsanwaltschaft Wien in Aussicht genommene Vorgehen bereits zum damaligen Zeitpunkt zur Kenntnis genommen.

Ich habe weder selbst eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes angeregt, noch beabsichtige ich, auf das Vorgehen der Oberstaatsanwaltschaft bzw. der Generalprokurator in dieser Sache Einfluß zu nehmen.

Zu 2:

In dem beim Landesgericht für Strafsachen Wien gegen mich aufgrund einer Privatanklage anhängigen Strafverfahren liegt bis nun weder eine gerichtliche Entscheidung vor, noch ist der Zeitpunkt der Fällung einer solchen und deren Inhalt derzeit absehbar. Ich werde die nach der StPO

- 3 -

jedem Beschuldigten zustehenden Rechte streng von meiner Funktion als Bundesminister für Justiz zu trennen wissen, demnach auch von dem dem Bundesminister für Justiz gegenüber der Generalprokurator zustehenden Weisungsrecht nicht Gebrauch machen.

Zu 3 bis 5:

In der "Wochenpresse" vom 30.5.1983 wurde im Zusammenhang mit einem Gastkommentar des Richters des Landesgerichts Eisenstadt Mag. Alfred Ellinger in der Inhaltsübersicht und im Zwischentitel des Kommentars angekündigt, die über mich verhängte Beugestrafe solle "nun per Exekution eingetrieben werden". Tatsächlich war der Geldbetrag zu diesem Zeitpunkt bereits eingezahlt. Ich habe daher unter Hinweis auf diesen Umstand im Dienstweg ersucht, eine Stellungnahme des genannten Richters zu dem sich ergebenen Widerspruch, insbesondere auch dazu einzuholen, ob die erwähnte Ankündigung zum Inhalt seines Gastkommentars zu zählen sei.

Es trifft somit nicht zu, daß ich Mag. Ellinger wegen des von ihm verfaßten Gastkommentars vernehmen habe lassen, und ich habe auch nicht die Absicht, Richter, die in der Öffentlichkeit oder in einem Druckwerk ihre Meinung äußern, vernehmen zu lassen.

- 4 -

Zu 6 bis 8:

Mag. Ellinger hat auf mein oben angeführtes Ersuchen zu seinem Gastkommentar mitgeteilt, daß die in der Veröffentlichung in der "Wochenpresse" angeführten Zwischentitel nicht von ihm stammten; er habe überhaupt nichts über eine Exekution geschrieben. Der Titel seines Beitrages habe gelautet "Zwang- und Beugestrafen gegen immune Personen". Damit war klargestellt, daß die in der Inhaltsübersicht der "Wochenpresse" und im Zwischentitel des Gastkommentars enthaltene Ankündigung, die Geldstrafe sollte "nun per Exekution eingetrieben werden", redaktioneller Art war und offenbar beim Leser den irreführenden Eindruck erwecken sollte, die verhängte Geldstrafe müssen vom Justizminister zwangsweise hereingebracht werden.

4. August 1983

